

Häufige Fragen und Antworten (FAQ) für Förderungsempfänger der LWL-Sozialstiftung gGmbH

Inhalt:

1. Öffentlichkeitsarbeit

- a. Wie wird das Logo bei der Pressearbeit verwendet?
- b. Müssen Veröffentlichungen zum geförderten Projekt vorgelegt werden?

2. Umgang mit Fördermitteln

- a. Wie funktioniert die Auszahlung der Fördermittel (Mittelabruf)?
- b. Was ist bei der Verwendung der Fördermittel zu beachten (Verwendungszweck)?
- c. Können Sachkosten, Personalkosten und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Positionen umgewidmet werden?
- d. Müssen bei der Vergabe von Aufträgen an externe Dienstleister Vergleichsangebote eingeholt werden?
- e. Dürfen im Rahmen der Projektförderung Einnahmen erzielt werden?
- f. Kann die Förderung mit anderen Fördermitteln kombiniert werden?
- g. Kann eine Förderung verlängert oder erweitert werden?

3. Zwischenbericht/Verwendungsnachweis

- a. Wann muss ein Zwischenbericht/Verwendungsnachweis einreicht werden?
- b. Wann muss der Verwendungsnachweis nach Projektabschluss eingereicht werden?

4. Zeitliche, inhaltliche oder sonstige relevante Änderungen während des Förderzeitraums

- a. Besteht eine Mitteilungspflicht bei relevanten Änderungen während des Förderzeitraums?

1. Öffentlichkeitsarbeit

a. Wie wird das Logo bei der Pressearbeit verwendet?

Die Förderungsempfänger verpflichten sich, in allen Veröffentlichungen in der Presse, Rundfunk, Fernsehen, sozialen und Online-Medien und in ihren eigenen Publikationen ausdrücklich und in angemessenem Umfang auf die Unterstützung durch die LWL-Sozialstiftung hinweisen. Hierfür wird das Logo der LWL-Sozialstiftung genutzt werden. Dieses können Sie unter <https://lwl-sozialstiftung.de/service-downloads> herunterladen und nutzen. Das Logo muss gut lesbar abgebildet werden und darf nicht verzerrt werden. Neben der Abbildung des Logos kann der Zusatz „gefördert durch die LWL-Sozialstiftung gGmbH“ genutzt werden.

b. Müssen Veröffentlichungen zum geförderten Projekt vorgelegt werden?

Flyer, Publikationen und weitere öffentlichkeitswirksame Veröffentlichungen über das geförderte Projekt sind der LWL-Sozialstiftung vorzulegen und von dieser vor Veröffentlichung freizugeben. Bitte senden Sie das digitale Material an: info@lwl-sozialstiftung.de. Bei Druckerzeugnissen bitten wir um Zusendung eines Belegexemplars nach Veröffentlichung an: LWL-Sozialstiftung gGmbH, an den Speichern 6, 48157 Münster.

2. Umgang mit Fördermitteln

a. Wie funktioniert die Auszahlung der Fördermittel (Mittelabruf)?

Bei mehrjährigen Projekten werden die Fördermittel in Teilzahlungen ausgezahlt. Die Auszahlungssumme richtet sich nach der eingereichten Kostenkalkulation im Projektantrag. Die Teilzahlungen können quartalsweise im Voraus (Dreimonatszeitraum) abgerufen werden. Dazu reicht eine formlose E-Mail an mittelabruf@lwl-sozialstiftung.de unter Angabe der Fördersumme für das Quartal aus. Die Auszahlung der letzten 20% der bewilligten Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises (nähere Infos dazu siehe unter Punkt 3.).

Soweit sich im Laufe der Projektarbeit herausstellt, dass die angeforderten Förderbeträge nicht innerhalb des Dreimonatszeitraums verbraucht werden können, so ist dies der LWL-Sozialstiftung unverzüglich mitzuteilen und das weitere Verfahren festzulegen. Die Beträge werden dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auf schriftliche Nachfrage an mittelabruf@lwl-sozialstiftung.de erneut ausgezahlt, soweit die Auszahlungsvoraussetzungen dann vorliegen. Eine kostenneutrale Verlängerung des Projektes ist nach Absprache und unter besonderen Umständen auf schriftlichen Antrag möglich. Zu viel gezahlte Beträge sind nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises unverzüglich zurückzuzahlen.

b. Was ist bei der Verwendung der Fördermittel zu beachten (Verwendungszweck)?

Die von der LWL-Sozialstiftung geleisteten Fördermittel stehen ausschließlich für Kosten zur Verfügung, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen. Soweit Sie diese Fördermittel für Kosten verwenden wollen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, so sind Sie verpflichtet, der LWL-Sozialstiftung schriftlich an info@lwl-sozialstiftung.de über die beabsichtigte anderweitige Verwendung zu informieren. Eine anderweitige Verwendung ist nur statthaft, wenn eine schriftliche Einwilligung der LWL-Sozialstiftung erteilt wird. Erteilt die LWL-Sozialstiftung eine solche Einwilligung nicht oder werden Mittel für nicht unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Kosten verwendet, werden wir die entsprechenden Beträge zurückzufordern oder den Betrag bei dem folgenden Mittelabrufen abziehen.

c. Können Sachkosten, Personalkosten und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Positionen umgewidmet werden?

Es besteht nach Absprache und Darlegung eines berechtigten Interesses die Möglichkeit, die bewilligten Gelder innerhalb der Positionen Sachkosten, Personalkosten und Öffentlichkeitsarbeit zu verschieben. Bei größeren Summen ist eine solche Umwidmung schriftlich zu begründen und setzt die Vorlage eines aktualisierten Finanzplans zur Abstimmung und Genehmigung voraus.

d. Müssen bei der Vergabe von Aufträgen an externe Dienstleister Vergleichsangebote eingeholt werden?

Bei der Vergabe von Aufträgen vertraut die LWL-Sozialstiftung darauf, dass die zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden. Um unnötigen bürokratischen Aufwand zu

ersparen, müssen erst ab einer Auftragssumme von 5000 Euro mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden.

e. Dürfen im Rahmen der Projektförderung Einnahmen erzielt werden?

Im Rahmen des geförderten Projektes können Einnahmen erzielt werden. Als Einnahmen gelten sämtliche Zuflüsse von Geldbeträgen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Das können Geldflüsse durch bereitgestellte Waren oder Dienstleistungen sein, aber auch andere Förderungen, die in das Projekt einfließen. Diese müssen in der Finanzierungsübersicht kenntlich gemacht werden. Bei mehrjährigen Projekten ist eine zeitliche Zuordnung der einzelnen Positionen zu den Projektjahren notwendig. Eine Strukturierung der Einnahmen erfolgt mindestens nach Eigenanteil, geplanten Einnahmen, zugesicherten Zuschüssen Dritter sowie bei Dritten beantragten Zuschüssen mit Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung. Wichtig ist, dass eine Förderung der LWL-Sozialstiftung nicht mit einer weiteren Förderung für den gleichen Zweck (Doppelförderung) kombinierbar ist.

Einnahmen, die nicht in dem ursprünglichen Finanzplan aufgeführt wurden, werden nachträglich mit der Fördersumme verrechnet. Entsprechende Beträge werden zurückgefordert oder von zukünftigen Fördermitteln einbehalten.

f. Kann die Förderung mit anderen Fördermitteln kombiniert werden?

Grundsätzlich kann ein von der LWL-Sozialstiftung gefördertes Projekt von mehreren Fördermittelgebern finanziell unterstützt werden. Ausgeschlossen ist jedoch eine Doppelförderung für den gleichen Verwendungszweck. Sie sind verpflichtet, uns über die Beantragung und den Erhalt weiterer Fördermittel unverzüglich zu unterrichten.

g. Kann eine Förderung verlängert oder erweitert werden?

Falls es nicht möglich ist die Fördermittel im Projektzeitraum zu verausgaben, kann eine kostenneutrale Verlängerung unter Darlegung der Gründe schriftlich in digitaler Form beantragt werden. Die Verlängerung des Projektzeitraums mit neuen Fördergeldern der LWL-Sozialstiftung ist ausgeschlossen.

3. Zwischenbericht/Verwendungsnachweis

a. Wann muss ein Zwischenbericht/Verwendungsnachweis einreicht werden?

Bei mehrjährigen Projekten ist pro Kalenderjahr ein kurzer Zwischenbericht, bestehend aus einem **Sachbericht** (max. zwei Seiten, s. Vorlage) sowie einer **Finanzierungsübersicht**, vorzulegen. Die Abgabefrist des Zwischenberichts richtet sich dabei nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Antragszeitraums. Bei einem Projekt, dass zur Antragsfrist 28. Februar eingereicht wurde, ist die Abgabefrist des Zwischenberichts jeweils der 31. März. Bei einem Projekt, dass bis zum 31. August eingereicht wurde, ist die Abgabefrist jeweils der 30. September.

Der Sachbericht ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Förderung. Die auszufüllende Vorlage mit den inhaltlichen Anforderungen für den Sachbericht finden Sie unter <https://lwl-sozialstiftung.de/service-downloads>. Bitte senden Sie die ausgefüllten Unterlagen an: info@lwl-sozialstiftung.de.

In besonderen Fällen hält sich die LWL-Sozialstiftung vor, außerhalb des genannten Zeitraumes einen Zwischenbericht anzufordern (z.B. für Gremiensitzungen des Aufsichtsrates).

b. Wann muss der Verwendungsnachweis nach Projektabschluss eingereicht werden?

Zum Nachweis der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Verwendung der Fördermittel benötigt die LWL-Sozialstiftung einen inhaltlichen und finanziellen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Projektabschluss. Dafür müssen die offiziellen Vorlagen (Verwendungsnachweis/Vorlage Schlussrechnung) der LWL-Sozialstiftung genutzt werden. Diese finden Sie unter <https://lwl-sozialstiftung.de/service-downloads>. Bitte senden Sie die ausgefüllten Unterlagen an info@lwl-sozialstiftung.de. Erst wenn alle Unterlagen eingereicht worden sind, werden die restlichen 20% der Fördersumme ausgezahlt.

4. Zeitliche, inhaltliche oder sonstige relevante Änderungen während des Förderzeitraums

a. Besteht eine Mitteilungspflicht bei relevanten Änderungen während des Förderzeitraums?

Wenn es während der Projektlaufzeit zu maßgeblichen inhaltlichen oder finanziellen Änderungen kommt, müssen diese formlos bei der LWL-Sozialstiftung per E-Mail (info@lwl-sozialstiftung.de) beantragt und begründet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- Sich das Projekt in der Zielsetzung oder Grundstruktur ändert (z.B. bei Namensänderungen).
- Der Projektzweck nicht oder nicht mehr zu erreichen ist oder nicht aufrechterhalten werden kann.
- Wenn vorhandene oder bewilligte Mittel nicht ausreichen, um das Projekt so durchzuführen, wie im Antrag beschrieben.
- Wenn das Projekt aus anderen Gründen gefährdet ist, etwa bei Entfall der räumlichen oder personellen Voraussetzungen für das Projekt sowie bei ähnlichen Gründen.
- Fördermittel im vorgesehenen Quartal nicht abgerufen werden.
- Über die Beantragung weiterer Zuwendungen für dasselbe Projekt bei anderen Stellen oder eine anderweitige Finanzierung desselben Projektes bei anderen Stellen.
- Verlust der Gemeinnützigkeit des Projektträgers oder dessen Liquidation z.B. durch ein Insolvenzverfahren.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Förderung stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt:

Luisa Borgmann
Projektberatung
Tel.: 0251 591-8354
info@lwl-sozialstiftung.de